KANTON AARGAU

Obergericht

Schuldbetreibungs- und Konkurskommission als obere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde

KBE.2026.55
(BE.2026.32)

Entscheid vom 4. November 2026

Besetzung	Oberrichter Holliger, Präsident Oberrichter Roth Oberrichterin Schär Gerichtsschreiber Sulser
Beschwerde-führer	***A._____,*** […]
Anfechtungs-gegenstand	Entscheid des Präsidiums des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Zofingen vom 17. Juli 2026
in Sachen	Betreibungsamt Q._____
Betreff	Pfändungsvollzug

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entnimmt den Akten:

1.
1.1.
Gegen den Beschwerdeführer läuft beim Betreibungsamt Q._____ eine Pfändung. Mit Datum vom 29. Mai 2026 erstellte das Betreibungsamt Q._____ eine Existenzminimumberechnung für den Monat Mai 2026, welche eine Unterdeckung von Fr. 106.65 aufwies.

1.2.
Mit E-Mail vom 10. Juni 2026 stellte das Betreibungsamt Q._____ dem Beschwerdeführer die Existenzminimumberechnung für Mai 2026 zu und teilte diesem mit, dass die Unterdeckung in der Lohnpfändungsanzeige Juni 2026 berücksichtigt worden sei. Weiter wies es darauf hin, dass die Pfändungsgruppe Nr. aaa mit der Juni-Abrechnung per 23. Juni 2026 ablaufe und ein neues Pfändungsjahr beginne.

1.3.
Mit E-Mail vom 25. Juni 2026 ersuchte der Beschwerdeführer das Betreibungsamt Q._____ um Klärung, ob dieser Betrag trotz Ablauf der Pfändungsgruppe noch berücksichtigt bzw. in eine neue Pfändungsgruppe übertragen werde.

1.4.
Mit "Verfügung Ablauf Pfändungsjahr und Existenzminimum" des Betreibungsamts Q._____ vom 29. Juni 2026 erläuterte dieses u.a., dass Ausgleiche mit den für die Pfändungsgruppen zugewiesenen Lohnquoten nur in den dazugehörigen Pfändungsgruppen ausgeglichen werden können, sofern überhaupt Lohnquoten vorhanden seien.

2.
2.1.
Gegen die "Verfügung Ablauf Pfändungsjahr und Existenzminimum" vom 29. Juni 2026 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. Juli 2026 Beschwerde beim Bezirksgericht Zofingen und stellte folgende Anträge:

> " 1.
> Die Verfügung des Betreibungsamts Q._____ vom 29. Juni 2026 sei aufzuheben, soweit damit ein effektiver Ausgleich der festgestellten Unterdeckung von CHF 106.65 verweigert beziehungsweise nicht vorgenommen wird.
>
> 2.
> Das Betreibungsamt Q._____ sei anzuweisen, die in der Existenzminimum-Berechnung Mai 2026 festgestellte Unterdeckung von CHF 106.65

effektiv zu korrigieren beziehungsweise nachvollziehbar und vollziehbar im Existenzminimum zu berücksichtigen.

3.
Eventualiter sei die Sache zur vollständigen Prüfung, neuen Berechnung und rechtsgenüglicher Begründung an das Betreibungsamt Q._____ zurückzuweisen.

4.
Soweit erforderlich sei festzustellen, dass eine vom Betreibungsamt selbst berechnete und ausgewiesene Unterschreitung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums nicht allein wegen Ablaufs der Pfändungsgruppe folgenlos bleiben darf."

2.2.
Der Präsident des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Zofingen als untere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde erkannte mit Entscheid vom 17. Juli 2026:

" 1.
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.
Für den vorliegenden Entscheid werden keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen."

3.
3.1.
Gegen diesen ihm am 5. August 2026 zugestellten Entscheid erhob der Beschwerdeführer gleichentags bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Aargau als obere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde Beschwerde und beantragte:

" 1.
Der Entscheid des Bezirksgerichts Zofingen vom 17. Juli 2026 im Verfahren BE.2026.32 sei aufzuheben.

2.
Es sei festzustellen, dass sich meine Beschwerde vom 1. Juli 2026 gegen die Verfügung des Betreibungsamts Q._____ vom 29. Juni 2026 richtete, dass sie fristgerecht erhoben wurde und dass darauf einzutreten ist.

3.
Die Sache sei zur materiellen Beurteilung der mit Beschwerde vom 1. Juli 2026 gestellten Begehren an das Bezirksgericht Zofingen zurückzuweisen. Eventualiter sei die Sache durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission selbst materiell zu beurteilen.

4.
Subeventualiter, falls das Schreiben des Betreibungsamts vom 29. Juni 2026 nicht als Verfügung qualifiziert wird, sei meine Eingabe vom 1. Juli 2026 als Beschwerde wegen Rechtsverweigerung beziehungsweise Rechtsverzögerung gemäss Art. 17 Abs. 3 SchKG zu behandeln und das Betreibungsamt anzuweisen, über mein konkretes Gesuch vom 25. Juni 2026 formell und begründet zu entscheiden."

3.2.
Die Vorinstanz verzichtete mit Eingabe vom 18. August 2026 auf eine Stellungnahme.

3.3.
Das Betreibungsamt Q._____ liess sich nicht vernehmen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission zieht in Erwägung:

1.
1.1.
Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind im Kanton Aargau die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind danach im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

1.2.
Beschwerdeobjekt im Sinne von Art. 17 SchKG ist – mit Ausnahme der Fälle der Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung, wo ein negatives Verhalten bzw. ein gesetzwidriges Nichthandeln gerügt wird – eine Verfügung. Darunter ist eine bestimmte behördliche Handlung in einem konkreten zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren zu verstehen, die in Ausübung amtlicher Funktionen auf Grund des SchKG und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen worden ist. Die Verfügung muss das Verfahren vorantreiben und Aussenwirkungen zeitigen (BGE 142 III 643 E. 3.1). Nicht als Verfügung gilt eine blosse Absichtserklärung des Betreibungs- oder Konkursamts (namentlich über zukünftiges Handeln oder Vorgehen),

selbst wenn die Äusserung oder Erklärung in schriftlicher Form abgegeben wird (COMETTA/MÖCKLI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021 [BSK SchKG], N. 22 zu Art. 17 SchKG mit Verweis auf BGE 96 III 35 E. 2c). So wird mit einer Absichtserklärung die Rechtsstellung der Person, an die sie sich richtet, noch nicht in bestimmter, konkreter Weise beeinträchtigt (BGE 96 III 35 E. 2c; vgl. auch E. 1.3 unten).

1.3.
Zur Beschwerdeführung gemäss Art. 17 SchKG ist legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung eines Vollstreckungsorganes in seinen rechtlich geschützten oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen und dadurch beschwert ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung der Verfügung hat (BGE 129 III 595 E. 3; COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., N. 40 zu Art. 17 SchKG). Ein schutzwürdiges Interesse ist zu bejahen, wenn die rechtliche oder tatsächliche Stellung des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Beschwerdeverfahrens unmittelbar beeinflusst werden kann. Die Beschwerde muss mithin einem praktischen Zweck der Vollstreckung dienen. Die Korrektur im Sinne eines Zurückkommens auf die angefochtene Handlung muss noch möglich sein (Urteil des Bundesgerichts 5A_641/2017 vom 19. September 2017 E. 2). Ebenso wenig kann Beschwerde erhoben werden, um allgemein eine Pflichtwidrigkeit feststellen zu lassen oder eine abstrakte Rechtsfrage zu klären (BGE 120 III 107 E. 2). Fehlt es bereits bei der Erhebung der Beschwerde an einem Rechtsschutzinteresse, ist auf die Beschwerde mangels einer Prozessvoraussetzung nicht einzutreten (Urteil des Bundesgerichts 5A_494/2010 vom 12. November 2010 E. 4.1).

2.
2.1.
Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, der Beschwerdeführer nenne als Anfechtungsobjekt das als Verfügung bezeichnete Schreiben des Betreibungsamtes vom 29. Juni 2026. Das Schreiben halte zusammengefasst fest, dass das Einkommen nach Art. 93 SchKG längstens für ein Jahr gepfändet werden könne. Für die Pfändungsgruppe Nr. aaa ende diese Frist am 23. Juni 2026. Schliesslich halte das Betreibungsamt fest, dass Ausgleiche mit dem für die Pfändungsgruppen zugewiesenen Lohnquoten nur in den dazugehörigen Pfändungsgruppen ausgeglichen werden könnten. Die Ausführungen des Betreibungsamts dürften im Sinne einer Erläuterung des Verfahrensgangs verstanden werden. Das Schreiben sei abstrakt gehalten und begründe keine individuellen Rechte oder Pflichten des Beschwerdeführers. Insbesondere werde weder über die vom Beschwerdeführer mit E-Mail vom 25. Juni 2026 verlangte Korrektur des Existenzminimums noch über die effektive Ausgleichung des Betrags von Fr. 106.65 entschieden. Das Zwangsvollstreckungsverfahren werde folglich weder vorangetrieben noch abgeschlossen, weshalb das als Verfügung bezeichnete

Schreiben materiell keine Verfügung darstelle. Damit stelle es folglich kein taugliches Anfechtungsobjekt dar. Ein taugliches Anfechtungsobjekt bilde hingegen die Verfügung vom 29. Mai 2026, in welcher das Existenzminimum für den Monat Mai 2026 sowie die pfändbare Lohnquote festgehalten werde (angefochtener Entscheid E. 2.2). Diesbezüglich sei die Beschwerdefrist von 10 Tagen offensichtlich nicht eingehalten. In Anbetracht des Umstands, dass das Pfändungsjahr mittlerweile abgelaufen sei, würde an einer Anfechtung auch kein aktuelles Interesse mehr bestehen (angefochtener Entscheid E. 2.3).

2.2.
Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, das Schreiben vom 29. Juni 2026 betreffe nicht irgendeine allgemeine Rechtsfrage, sondern den konkreten Vollzug. Es verwende die Formulierung "In Ihrem Falle" und ziehe daraus die Rechtsfolge, dass ein Ausgleich nur gruppenintern möglich sei. Die Ablehnung einer verlangten Massnahme gelte ebenfalls als Verfügung, wenn sie ausdrücklich ausgesprochen werde oder sich aus dem Vorgehen unzweifelhaft ergebe. Das sei vorliegend der Fall: Auf sein konkretes Gesuch, einen allfälligen Rest der Unterdeckung nach dem Gruppenwechsel nicht verfallen zu lassen, habe das Amt erklärt, Ausgleiche seien nur in der jeweiligen Pfändungsgruppe möglich. Dies sei die negative Antwort auf die von ihm gestellte Rechtsfrage. Dass das Amt das Schreiben selbst als Verfügung bezeichnet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen habe, sei zwar nicht allein entscheidend, bestätige aber zusätzlich, dass eine verbindliche und anfechtbare Regelung beabsichtigt gewesen sei (Beschwerde Ziff. IV.1). Wenn tatsächlich keine Entscheidung vorläge, wäre sein Gesuch vom 25. Juni 2026 weiterhin unbeurteilt. Dann hätte die Eingabe vom 1. Juli 2026 zumindest als Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung nach Art. 17 Abs. 3 SchKG behandelt werden müssen (Beschwerde Ziff. IV.3). Auch das aktuelle praktische Interesse bestehe fort. Ob eine noch offene Unterdeckung von Fr. 106.65 bei späteren Lohnüberschüssen vor einer Verteilung an Gläubiger zu berücksichtigen sei, habe eine unmittelbare und aktuelle Auswirkung auf seinen betreibungsrechtlich geschützten Notbedarf (Beschwerde Ziff. IV.4). Weiter rügt der Beschwerdeführer eine unvollständige Sachverhaltsabklärung bzw. eine Verletzung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG. Die Vorinstanz habe auf einen Amtsbericht verzichtet. Es sei ungeklärt geblieben, was die Formulierung des Betreibungsamts, die Unterdeckung sei in der Lohnpfändungsanzeige Juni 2026 "mitberücksichtigt" worden, bewirke. Nicht abgeklärt worden seien die Juni-Berechnung, die Arbeitgeberanzeige vom 1. Juni 2026, die effektive Juni-Lohnzahlung, allfällige Pfändungseingänge der Gruppe Nr. aaa sowie deren Schluss- und Verteilungsabrechnung. Die blosse Behauptung einer "Mitberücksichtigung" beweise noch nicht, dass dem Beschwerdeführer Fr. 106.65 wirtschaftlich zusätzlich belassen oder aus vorhandenen Pfändungseingängen ausgerichtet worden seien (Beschwerde Ziff. IV.5).

3.
Pfändbar ist an sich der ganze Überschuss des Lohnes über das Existenzminimum (Art. 93 Abs. 1 SchKG). Nach der Rechtsprechung hat der Schuldner jedoch Anspruch auf einen entsprechenden Ausgleich, wenn sein veränderlicher Lohn zeitweilig unter das Existenzminimum sinkt. Das Betreibungsamt hat die vorbehaltenen Ausgleichungsansprüche des Schuldners für die zu erwartenden Rückschläge dadurch zu wahren, dass es bis zum Ablauf der Pfändungsdauer jede vorzeitige Auszahlung der Lohnüberschüsse an die Gläubiger unterlässt. Allerdings braucht sich der Schuldner mit seinen Ausgleichungsansprüchen nicht bis ans Ende der Pfändungsdauer hinhalten zu lassen. Vielmehr ist es möglich, solche Ansprüche schon während der Pfändungsdauer zu berücksichtigen. Damit lässt sich vermeiden, dass der Schuldner und seine Familie die unter Umständen beträchtlichen Ausfälle am Existenzminimum erst bei der Schlussabrechnung über die Lohnpfändung wettmachen können. Soweit der Schuldner einen seit Beginn der Lohnpfändung erlittenen derartigen Lohnausfall ziffernmässig nachweist, hat ihm das Betreibungsamt also jeweils sofort das zur Erreichung des Existenzminimums Fehlende aus den allfällig verfügbaren Lohnüberschüssen auszurichten. Mithin hat der Schuldner das Recht, sich jederzeit beim Betreibungsamt über ungenügende, das heisst das Existenzminimum nicht erreichende Lohnergebnisse der Pfändungsdauer auszuweisen und die Auszahlung der betreffenden Beträge aus den Pfändungseingängen zu verlangen, sobald und soweit solche verfügbar sind (BGE 69 III 53 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 5A_567/2013 vom 28. August 2013 E. 5.2).

4.
Mit E-Mail vom 10. Juni 2026 informierte das Betreibungsamt Q._____, dass der Beschwerdeführer im Monat Mai Fr. 106.65 unter dem Existenzminimum gewesen sei und dies in der Lohnpfändungsanzeige vom 1. Juni 2026 berücksichtigt worden sei. Weiter wies es auf den Ablauf der Pfändungsgruppe Nr. aaa per 23. Juni 2026 hin. Mit E-Mail vom 25. Juni 2026 erkundigte sich der Beschwerdeführer, wie die festgestellte Unterdeckung über Fr. 106.65 effektiv ausgeglichen werde, insbesondere um Klärung, ob dieser Betrag trotz Ablauf des Pfändungsjahres der Pfändungsgruppe Nr. aaa (per 23. Juni 2026) noch berücksichtigt beziehungsweise in die neue Pfändungsgruppe übertragen werde. Andernfalls verlange er eine schriftliche Begründung. Er brachte vor, dass eine festgestellte Unterdeckung nicht lediglich rechnerisch erwähnt, sondern auch effektiv korrigiert werden müsse. Der Beschwerdeführer beantragte hingegen nicht etwa bereits die Auszahlung eines Ausgleichsanspruchs aus Betreffnissen späterer Pfändungsgruppen, zumal das Pfändungsjahr der Pfändungsgruppe Nr. aaa erst per 23. Juni 2026 endete (vgl. Art. 110 Abs. 3 SchKG). Entsprechende Anträge oder Ausführungen in der Sache lassen sich denn auch seiner Beschwerde an die Vorinstanz nicht entnehmen. Dem Beschwerdeführer scheint es vielmehr darum zu gehen, zu erfahren, was mit

dem Manko von Fr. 106.65 passiert, wenn das Pfändungsjahr in der Pfändungsgruppe Nr. aaa abläuft (so explizit auch Beschwerde vom 5. August 2026 Ziff. III.3, vgl. auch Ziff. III.4 und III. 5), und dieses dort – aus weder den Akten noch der Beschwerde klar ersichtlichen Gründen – nicht ausgeglichen würde. Beim Schreiben vom 29. Juni 2026 handelt es sich vor diesem Hintergrund nicht um die konkrete Abweisung einer ersuchten Ausgleichung, sondern um eine Erörterung der Rechtsauffassung des Betreibungsamts mit Blick auf den Ablauf der Pfändungsgruppe Nr. aaa. Diese mag mit Blick auf ein allfälliges künftiges Ersuchen um Auszahlung eines Ausgleichungsanspruchs bzw. die künftige Abrechnung späterer Pfändungsgruppen erahnen lassen, wie das Betreibungsamt die Frage der allfälligen "Übertragung" eines Mankos in spätere Betreibungsgruppen im konkreten Fall beurteilen könnte. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, steht hiergegen die Beschwerde jedoch nicht offen, da es sich nicht um ein zulässiges Anfechtungsobjekt handelt und diesbezüglich ein aktuelles Rechtsschutzinteresse fehlt (vorstehend E. 1.2 f.).

5.
Eventualiter für den Fall, dass gegen das Schreiben vom 29. Juni 2026 keine Beschwerdemöglichkeit bestanden haben sollte, macht der Beschwerdeführer geltend, seine Beschwerde vom 1. Juli 2026 hätte dann von der Vorinstanz als Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde entgegengenommen werden müssen, da sein Gesuch vom 25. Juni 2026 in diesem Fall weiterhin unbeurteilt bliebe (Beschwerde vom 5. August 2026 Ziff. IV.3). Worin der Beschwerdeführer nach dem Gesagten eine Rechtsverweigerung erblickt, ist jedoch nicht ersichtlich, hat sich das Betreibungsamt nach dem Gesagten doch zu der vom Beschwerdeführer gestellten Rechtsfrage geäussert. Auf eine (formelle) Rechtsverweigerung berief sich der Beschwerdeführer vor Vorinstanz ohnehin nicht und stellte er ebenso wenig einen darauf gerichteten Antrag. Im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren wäre darauf folglich nicht einzugehen (vorstehend E. 1.1).

6.
Schliesslich rügt der Beschwerdeführer eine unvollständige Sachverhaltsabklärung durch die Vorinstanz. Namentlich habe sie auf die Einholung eines Amtsberichts verzichtet. Gleichzeitig bleibe ungeklärt, was die Formulierung des Betreibungsamts [gemäss E-Mail vom 10. Juni 2026; vgl. vorstehend E. 4], die Unterdeckung sei in der Lohnpfändungsanzeige Juni 2026 "mitberücksichtigt" worden, tatsächlich bewirkt habe (Beschwerde vom 5. August 2026 Ziff. IV.5). Die Beschwerde vom 25. Juni 2026 richtete sich jedoch nicht gegen das E-Mail des Betreibungsamtes vom 10. Juni 2026, sondern gegen das Schreiben vom 29. Juni 2026 (so explizit auch Beschwerde vom 5. August 2026 Ziff. IV.2). Inwiefern die Einholung eines Amtsberichts am Ausgang des vorliegenden Verfahrens diesbezüglich etwas geändert hätte, ist nicht ersichtlich, zumal es an der fehlenden

Beschwerdemöglichkeit gegen das Schreiben vom 29. Juni 2026 nichts ändern würde.

7.
Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

8.
Im Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:
[…]

Mitteilung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 10 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 4. November 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Schuldbetreibungs- und Konkurskommission

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Holliger	Sulser